

<p>Nachtragswirtschaftssatzung der IHK Bonn/Rhein-Sieg für das Geschäftsjahr 2021</p>
--

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg hat am 30. Juni 2021 gemäß den §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird durch Nachtrag

1.	in der Plan-GuV mit	
	der Summe der Erträge gesenkt um	818.100 Euro
	auf	10.745.900 Euro
	der Summe der Aufwendungen unverändert mit	13.359.000 Euro
	geplantem Vortrag erhöht um	818.100 Euro
	auf	1.928.100 Euro
	Saldo der Rücklagenveränderung unverändert in Höhe von	685.000 Euro
2.	im Finanzplan	
	Investitionseinzahlungen erhöht um	590.800 Euro
	auf	1.190.800 Euro
	Investitionsauszahlungen gesenkt um	650.000 Euro
	auf	179.600 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 nicht in das Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | wenn deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 5.200,-- Euro beträgt und 24.500,-- Euro nicht übersteigt | 7,-- Euro |
| b) | wenn deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 24.500,-- Euro beträgt | 14,-- Euro |

2.2 im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und anderen Kammerzugehörigen deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert

a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 96.500,-- Euro 34,-- Euro

b) bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 96.500,-- Euro 58,-- Euro

2.3 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen und mit ihrem Hauptsitz oder einer Betriebsstätte im Kammerbezirk ansässig sind und

eine Bilanzsumme von mehr als 16 Mio. Euro oder Umsatzerlöse von mehr als 33 Mio. Euro und im Kammerbezirk

mehr als 250 Beschäftigte haben 1.000,-- Euro

mehr als 500 Beschäftigte haben 2.000,-- Euro

mehr als 1.000 Beschäftigte haben 4.000,-- Euro

mehr als 2.500 Beschäftigte haben 100.000,-- Euro

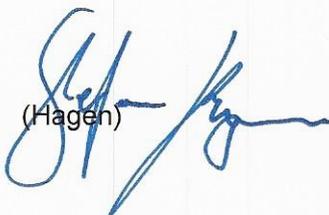
2.4 im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und anderen in kaufmännischer Weise eingerichteten Kammerzugehörigen, die außer der Industrie- und Handelskammer einer weiteren Kammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - außer der Handwerkskammer - als Vollmitglied angehören 14,-- Euro

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der von der Vollversammlung am 17. November 2020 beschlossene Wirtschaftssatzung für das Jahr 2021 unverändert.

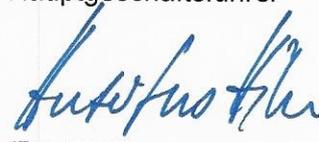
Die vorstehende Nachtragswirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger sowie auf der IHK-Website veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 2020

Präsident


(Hagen)

Hauptgeschäftsführer


(Dr. Hille)